

## 11. Amtsblatt vom 25.05.2022

### Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

---

#### Inhalt:

- **Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zur Nutzungsänderung einer Wohneinheit (2.OG links) zu einer Ferienwohnung in 82515 Wolfratshausen, Tiroler Straße 13**
  - **Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zur Errichtung dreier Doppelhäuser (Haus 1 u. 2, 5 u. 6, 7 u. 8) mit jeweils zwei Garagen und zwei Stellplätzen, sowie Errichtung eines Doppelhauses (Haus 3 u. 4) mit drei Garagen und einem Stellplatz in 82515 Wolfratshausen, Schießstättstraße 76**
  - **Jahresabschluss 2021 des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen**
  - **Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 25.05.2022**
- 

#### **Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:**

**Aktenzeichen:** BA 2022/0284

**Vorhaben:** Nutzungsänderung einer Wohneinheit (2. OG links) zu einer Ferienwohnung

**Bauort:** Wolfratshausen, Tiroler Straße 13, Gemarkung Wolfratshausen, Flurstück 656/12

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 18.05.2022, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

---

**Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München.**

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München.**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, OVRin

---

**Vollzug der Baugesetze;**

**Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:**

Aktenzeichen: **BA 2022/0432 + BA 2022/0433 + BA 2022/0434 + BA 2022/0435**

Vorhaben: **Errichtung eines Doppelhauses (Haus 1 und 2) mit zwei Garagen und zwei Stellplätzen  
Errichtung eines Doppelhauses (Haus 3 und 4) mit drei Garagen und einem Stellplatz  
Errichtung eines Doppelhauses (Haus 5 und 6) mit zwei Garagen und zwei Stellplätzen  
Errichtung eines Doppelhauses (Haus 7 und 8) mit zwei Garagen und zwei Stellplätzen**

Bauort: **Wolfratshausen, Schießstättstraße 76, Gemarkung Wolfratshausen, Flurstück 845/0**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 23.05.2022, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustimmung durch die öffentliche

---

Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München.**

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München.**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, OVRin

---

**Jahresabschluss 2021 des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen - Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Der Jahresabschluss 2021 des Abfallwirtschaftsunternehmens wurde von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und mit folgendem, uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen:

**„Bestätigungsvermerk**

Den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 habe ich geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021,*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Mein Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.*

*Gemäß S 322 Abs.3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.*

*Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfung (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.*

*Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f Abs.4 HGB. Meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend gebe ich weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.*

*Im Zusammenhang mit meiner Prüfung habe ich die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen*  
*- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder*  
*- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.*

*Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Gesetzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.*

*Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmensstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.*

*Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.*

*Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.*

*Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus*

- *identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.*



- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

*Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang, die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.*

Rottach-Egern, den 30. April 2022

Dr. Grützner  
Wirtschaftsprüfer“

Der Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsunternehmens hat entsprechend § 27 Abs.1 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) und § 7 Abs.2 Nr.3 und Nr.7 der Unternehmenssatzung am 17.05.2022 folgenden Beschluss gefasst:

*„Nachdem der Jahresabschluss 2021 für das Abfallwirtschaftsunternehmen ordnungsgemäß erstellt und durch den Wirtschaftsprüfer testiert wurde, wird dieser mit einer Bilanzsumme in Höhe von 20.204.884,41 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.042.795,68 € festgestellt.*

*Der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr und der Jahresüberschuss 2021 übersteigen die kommunalabgaberechtlich zulässige Verzinsung des Anlagekapitals. Der Gewinnvortrag in Höhe von 359.011,70 € wird daher auf den Betrag der Ausschüttungssperre nach § 253 Abs.6 HGB in Höhe von 79.340,00 € reduziert. Der übersteigende Gewinnvortrag von 279.671,70 € und ein Teilbetrag des Jahresüberschusses 2021 in Höhe von 1.040.328,30 €, also insgesamt 1.320.000,00 € werden einer Rückstellung aus Kostenüberdeckungen zugeführt und fließen in den Folgejahren an die Gebührenzahler zurück. Der aus dem Jahresüberschuss verbleibende Betrag in Höhe von 2.467,38 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.“*

*Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht des Unternehmens liegen gemäß § 27 Abs.3 KUV in der Zeit vom 30.05.2022 bis einschließlich 09.06.2022 in den Geschäftsräumen des Abfallwirtschaftsunternehmens, Quarzbichl 12, 82547 Eurasburg, öffentlich aus und können in den üblichen Geschäftszeiten (Mo-Do.: 08.00-12.00 Uhr, 12.30-15.30 Uhr bzw. Fr.: 08.00-12.30 Uhr) eingesehen werden.*

Quarzbichl, den 19.05.2022

Abfallwirtschaftsunternehmen  
des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen  
- Anstalt des öffentlichen Rechts –  
Der Vorstand

---

## **Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 25.05.2022**

### ***Taxitarifordnung für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen***

*Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22) in der zuletzt geltenden Fassung, folgende*

### ***Taxitarifordnung***

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) *Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.*
- (2) *Das Pflichtfahrgebiet umfasst den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, sowie die anliegenden Landkreise Starnberg, Miesbach, Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, München, sowie die Landeshauptstadt München.*

## § 2 Beförderungsentgelte

(1) Für Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet nicht hinausgehen, setzt sich das Beförderungsentgelt, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | dem Grundpreis  | 4,40 €  |
| b) | dem Kilometerpreis (Tarifstufe 2) beträgt bis 28.02.2023<br>(0,20 € je 90,9 m)  | 2,20 €  |
|    | dem Kilometerpreis (Tarifstufe 2) beträgt ab 01.03.2023<br>(0,20 € je 86,96 m)  | 2,30 €  |
| c) | dem Zeitpreis -je Stunde – (0,20 € je 21,8 s)<br>Dieser fällt an, wenn die Umschaltgeschwindigkeit von<br>15,00 km/h (ab 01.03.2023 14,3 km/h) unterschritten wird. | 33,00 € |
| d) | den Zuschlägen nach Absatz 5  |         |
| e) | Tarifstufe 1 (Nullschaltung-frei)   | 0,00€   |

(2) Fahrpreisregelungen

Grundsätzlich bilden die jeweiligen Betriebssitzgemeinden die Tarifzone I; das übrige Pflichtfahrgebiete die Tarifzone II. Für den Betriebssitz Bad Tölz richtet sich die Zone I nach dem beiliegenden Plan – er ist Bestandteil dieses Tarifes. Ansonsten bildet die Grenze der Tarifzone I jeweils der Standort der Ortstafel (Z310/311 StVO).

### Sonderregelungen:

Für Unternehmen mit Betriebssitz Bad Tölz fallen, ergänzend zur gesamten Gemarkung der Stadt Bad Tölz, die Gemeinden:

Gaißbach und Wackersberg in die Tarifzone I

Für Unternehmen mit Betriebssitz Lenggries fallen, ergänzend zur Gemarkung der Gemeinde Lenggries, die Gemeinden

Gaißbach, Jachenau und Wackersberg in die Tarifzone I  
Die Ortsteile Fall und Vorderriß gehören zur Tarifzone II

Für Unternehmen mit Betriebssitz Kochel am See gehören die Ortsteile:  
Urfeld, Walchensee, Einsiedl und Schlehdorf zur

Tarifzone II

Für Unternehmen mit Betriebssitz Wolfratshausen/ Geretsried fallen die Gemarkung der beiden Stadtbereiche, sowie die Ortsteile Puppling und Neufahrn der Gemeinde Egling in die Tarifzone I

(3) Fahrpreise

### Anfahrten

- |  |              |
|--|--------------|
| a) in die Tarifzone I                        | frei         |
| b) in die Tarifzone II ab Grenze Tarifzone I | Tarifstufe 2 |
| c) zu Großveranstaltungen                    | frei         |



### Zielfahrten

in Tarifzone I und in Tarifzone II

Tarifstufe 2

### Rückfahrten

aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I  
ab Grenze (Ortstafel) Tarifzone III/I

Tarifstufe 1

Tarifstufe 2

- (4) *Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,20 € angezeigt. Der Mindestfahrpreis, einschließlich einer Schalteinheit von 0,20 €, beträgt 4,60 €.*
- (5) *Fahrten mit Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschl. Fahrzeugführer(in) zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können). Ab dem fünften Fahrgast beträgt der Zuschlag, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 6,00 €.*
- (6) *Wird ein bestelltes Fahrzeug ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Wird in anfahrtsfreien Zonen ein bestelltes Taxi ohne Benutzung entlassen, so hat der Besteller den Mindestfahrpreis zu entrichten.*

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) *Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.*
- (2) *Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.*
- (3) *Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, wobei die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I fahren.*
- (4) *Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen (z.B. Starthilfe) und zur Beförderung von Sachen.*

## **§ 4 Abweichende Fahrpreise**

- (1) *Der vorstehende Tarif ist bindend. Abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig und sind genehmigungspflichtig (Sondervereinbarung).*
- (2) *Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.*

## **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- (1) *Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet grundsätzlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.*

- (2) *Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe II zugrunde zu legen.*
- (3) *Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 € pro Minute zu berechnen.*
- (4) *Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.*
- (5) *Bei Bestellungen in Tarifzone I darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.*

#### **§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise**

- (1) *Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.*
- (2) *Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.*
- (3) *Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer, sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.*
- (4) *Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen zu ersetzen; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.*

#### **§ 7 Beförderungspflicht**

- (1) *Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.*
- (2) *Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.*
- (3) *Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.*

#### **§ 8 Allgemeine Vorschriften**

- (1) *Sofern ein Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).*
- (2) *Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung und der Taxiordnung mitzuführen. Auf Verlangen hat er den Fahrgästen Einsicht zu gewähren.*

#### **§ 9 Zuwiderhandlungen**

*Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen den Vorschriften*

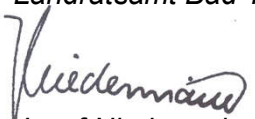
- andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt
- entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet
- entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet
- entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt
- entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt
- entgegen § 7 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt
- entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt
- entgegen § 8 Abs. 2 die Taxitarifordnung nicht mitführt oder sie auf Verlangen nicht vorlegt

### **§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

1. Diese Verordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 16.08.2017, in der Fassung vom 15.09.2017, außer Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 3 Wochen nach Rechtskraft der Taxitarifordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen.

Bad Tölz, 25.05.2022  
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

  
Josef Niedermaier  
Landrat

### **Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über das Taxigewerbe**

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I S. 241), zuletzt geändert durch Art. 292 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl.S.2407), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl.S.1025, BayRS9210-2-W), in der zuletzt geltenden Fassung, folgende Verordnung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Taxiordnung gilt für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen haben und für die bei diesen Unternehmen beschäftigten Personen.

#### **§ 2 Benutzung von Taxistandplätzen**

- (1) *Unbesetzte Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist. Die an den Stand- und Nachrückplätzen bereitgestellten Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.*
- (2) *Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen (entfällt am Taxistandplatz Amortplatz). Ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Aufstellung in der Reihenfolge der Ankunft nicht möglich, können die Taxibesitzer die Form der Aufstellung selbst bestimmen. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen.*
- (3) *Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen. Es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.*
- (4) *Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Fahraufträge sind vom ersten hierzu benutzungsberechtigten Fahrer unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.*
- (5) *Kann der Fahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.*
- (6) *Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxis an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.*
- (7) *Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist unverzüglich Folge zu leisten.*

### **§ 3 Ordnung auf den Standplätzen**

- (1) *Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzuhalten. Sie dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.*
- (2) *Jede Verunreinigung ist untersagt. Dazu zählt insbesondere die Entsorgung von Zigarren oder Zigarettenresten.*
- (3) *Der Straßenreinigung und dem Schneeräumdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Standplätzen nachzukommen.*
- (4) *Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen o.ä. ist untersagt.*

### **§ 4 Dienstbetrieb**

- (1) *Das Werben von Fahrgästen durch Plakate oder Ansprechen ist verboten. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise.*
- (2) *Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Fahrpreis auszustellen. Die Quittung muss mit Datum, der Ordnungsnummer, Anschrift des Unternehmers sowie der Bezeichnung des Ausgangs- und Zielpunktes versehen sein. Es sind ausschließlich Quittungsformulare mit*

der Ordnungsnummer und der Anschrift des Unternehmens des betreffenden Fahrzeuges zu verwenden.

- (3) *Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von Gepäck behilflich zu sein. Er hat hilfsbedürftige Fahrgäste nebst ihrem Gepäck in ihrer Wohnung, bzw. dem jeweiligen Standort oder Auftragsort abzuholen und sie dorthin zu begleiten.*
- (4) *Bereitstellen und Einsetzen der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen.*
- (5) *Jeder Taxiunternehmer ist verpflichtet, diese Taxiordnung seinen Fahrern bekannt zu machen. Ferner ist in jedem Taxi eine Ausfertigung der geltenden Taxiordnung und Taxitarifordnung mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.*

#### **§ 5 Besondere Beförderungsbedingungen; Fahraufträge über Funk**

- (1) *Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.*
- (2) *Der Taxifahrer hat Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.*
- (3) *Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.*
- (4) *Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut eingeschaltet werden, dass sie den Fahrgast nicht stören.*

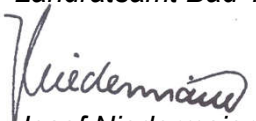
#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

*Zuwiderhandlungen gegen diese Taxiordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 61 Abs. 2 PBefG).*

#### **§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

1. *Diese Taxiordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.*
2. *Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Taxigewerbe (Taxiordnung) des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 16.08.2017, in der Fassung vom 15.09.2017, außer Kraft.*

Bad Tölz, 25.05.2022  
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

  
Josef Niedermaier  
Landrat



Plan Taxitarifordnung vom 25.05.2022 – Tarifzone I / Betriebssitz Bad Tölz



**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.